

BVGer D-785/2015 vom 19. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-785_2015

FR: TAF D-785/2015 du 19 février 2015

IT: TAF D-785/2015 del 19 febbraio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 1.5

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 1.6

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachstehend aufgezeigt, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu

begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Auslandsverfahren siehe BVGE D-103/2014 vom 21. Januar 2015).

E. 3

Soweit mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012; angenommen durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 [BBl 2013 6613]) die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft wurde, kommt dies im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend zutrifft -, die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gelten.

E. 4.1

Zur Begründung der ablehnenden Verfügung vom 12. Januar 2015 führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, zunächst sei anzumerken, dass der Bruder und die Schwester der Beschwerdeführenden anlässlich ihrer Asylverfahren in der Schweiz unabhängig voneinander beide zu Protokoll gegeben hätten, die Beschwerdeführenden seien sechs Jahre älter. Daher gehe das SEM von der Volljährigkeit der Beschwerdeführenden aus. Sodann seien den Schilderungen der Beschwerdeführenden keine konkreten und glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass sie im Zeitpunkt der Ausreise eine begründete Furcht vor asylrechtlichen Verfolgungsmassnahmen gehabt hätten. Schliesslich würden sie auch seit mittlerweile vier Jahren im Sudan leben, weshalb die Hürden für eine zumutbare Existenz nicht unüberwindbar erscheinen würden. Sollten sie tatsächlich ernsthafte Schwierigkeiten zu befürchten haben, sei es ihnen überdies zuzumuten, sich beim UNHCR um Schutz zu bemühen respektive registrieren zu lassen.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift vom 9. Februar 2015 wird dem im Wesentlichen entgegengehalten, im Rahmen des Asylverfahrens des Bruders der Beschwerdeführenden sei es zu Unklarheiten betreffend ihr Alter gekommen. Aus den vor einem Jahr eingereichten Fotografien gehe klar hervor, dass sie nicht (...) - respektive (...) Jahre alt seien. Sie seien beide sehr jung und hätten im Sudan kein familiäres Netz. Sie seien gefährdet, Opfer von Entführungen, Gelderpressungen oder einer Deportation nach Eritrea zu werden.

E. 5.1

Ein Asylgesuch kann gemäss alt Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG); das Gesuch kann auch direkt beim BFM eingereicht werden (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht alt Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende

Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (alt Art. 10 Abs. 2 AsylV 1; BVGE 2007/30 E. 5.7 S. 367).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Auslegung dieser Bestimmungen in BVGE 2007/30 erkannt, dass sich die Unmöglichkeit einer Befragung aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen bei der jeweiligen Vertretung, aus faktischen Hindernissen im betreffenden Land oder aus bei der asylsuchenden Person liegenden persönlichen Gründen ergeben kann (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.2 und 5.3). Da die Befragung der Sachverhaltserstellung sowie der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient (vgl. BVGE a.a.O. E. 5.5), ist die asylsuchende Person bei gegebener Unmöglichkeit einer Befragung unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht in einem individualisierten Schreiben mittels konkreter Fragen aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten; ein standardisiertes Schreiben vermag diesen Anforderungen damit in aller Regel nicht zu genügen (vgl. BVGE a.a.O. E. 5.4).

E. 5.3

Allerdings kann sich eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls immerhin im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zum Verzicht auf eine Befragung und zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE a.a.O. E. 5.7). Schliesslich ist das Bundesamt gehalten, das Absehen von einer Befragung zu begründen (vgl. BVGE a.a.O. E. 5.6 sowie 5.7).

E. 5.4

Im vorliegenden Fall ist der Verzicht auf eine persönliche Befragung der Beschwerdeführenden durch die vom BFM in den Schreiben vom 3. November 2011 und 29. September 2014 erwähnten begrenzten Personalressourcen und fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich sachlich begründet. In ihrem Gesuch vom 10. Juni 2011 (vgl. act. A1/11) schilderten die Beschwerdeführenden bereits ziemlich ausführlich ihre Ausreisegründe aus Eritrea und ihre Situation im Sudan. Die in den erwähnten Schreiben des Bundesamts enthaltenen zusätzlichen Fragestellungen decken sodann sämtliche weiteren für die Beurteilung der von den Beschwerdeführenden schriftlich eingereichten Asylgesuche aus dem Ausland notwendigen Aspekte ab. Sie wurden von der Beschwerdeführenden mit Eingaben vom 29. Dezember 2011 und 26. November 2014 (vgl. act. A 9/7 und act. A 28/10) genügend beantwortet.

E. 5.5

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der rechtserhebliche Sachverhalt hinreichend erstellt ist und der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt wurde.

E. 6.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (alt Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem

Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 6.3

Bei der Beurteilung der Elemente der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und deren Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG handelt es sich um Rechtsfragen respektive um einen Beweismassstab, der mittels Gesetzesauslegung zu konkretisieren ist. Dem BFM kommt diesbezüglich kein Ermessen zu (vgl. auch schon BVGE 2010/54 E. 7.7). Die vorliegend zu beurteilende Frage nach der Gefährdung der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 3 AsylG ist gestützt auf Art. 106 Abs. 1 AsylG somit nach wie vor vollumfänglich überprüfbar.

E. 7.1

Zunächst ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, ihre Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Es wird auch vom Gericht als starkes Indiz für die Volljährigkeit der Beschwerdeführenden gewertet, dass sowohl die Schwester (N [...]) als auch der Bruder (N [...]) anlässlich ihrer Anhörung am 11. Juli 2006 respektive 23. November 2006 hinsichtlich Verwandter im Heimatstaat unabhängig voneinander zu Protokoll gegeben haben, die Beschwerdeführerin sei etwa (...) -jährig und der Beschwerdeführer etwa (...) -jährig (vgl. N [...], act. A 20/21 S. 3; N [...], act. A1/11 S. 4). Die eingereichten Beweismittel sind in Anbetracht dieser Ausführungen nicht geeignet, die Minderjährigkeit der Beschwerdeführenden glaubhaft zu machen und zu einem anderen Schluss zu führen.

E. 7.2

Sodann ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland - Eritrea - einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wären.

E. 7.3

Die Beschwerdeführenden bringen diesbezüglich vor, sie seien illegal ausgereist.

E. 7.4

Im vorliegenden Verfahren wird von den Beschwerdeführenden in keiner Weise geltend gemacht, sie seien aus dem Militärdienst desertiert oder sie hätten den Dienst verweigert. Es ist den Beschwerdeführenden demnach nicht gelungen, glaubhaft zu machen, sie hätten im Zeitpunkt der Ausreise ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erlebt oder zu befürchten.

E. 7.5

Selbst wenn die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden aufgrund der erfolgten illegalen Ausreise im Sinne subjektiver Nachfluchtgründen anzuerkennen wäre, schliesst - gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts - das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft allein aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die Bewilligung zur Einreise in einem Auslandsverfahren von vornherein aus (vgl. BVGE 2012/26 E. 7).

E. 7.6

Die Beschwerdeführenden vermochten insgesamt nicht aufzuzeigen, dass sie auf die Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen sind beziehungsweise ihnen gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz gewähren muss. Im Lichte dieser klaren Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen zur Zumutbarkeit ihres Aufenthaltes im Sudan. Die Vorinstanz hat ihnen zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In ihrer Beschwerdeschrift vom 9. Februar 2015 ersuchten die Beschwerdeführenden um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der Aktenlage und im Lichte obenstehender Erwägungen erschienen die gestellten Beschwerdebegehren aussichtslos, weshalb die materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Das entsprechende Gesuch ist deshalb abzuweisen.

E. 9.2

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.